

RICHTLINIEN

für den Vereinssportbeirat der Stadt Herzogenaurach

§1

Aufgaben des Vereinssportbeirats

- (1) Die Stadt Herzogenaurach beruft einen Vereinssportbeirat zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange des Vereinssports.
- (2) Der Vereinssportbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vereinssportbeirat berät den ersten Bürgermeister, den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung auf dem gesamten Gebiet des Vereinssports.
- (4) Der Vereinssportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl des Vereinssportbeirats

- (1) Der Vereinssportbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Delegierten der Herzogenauracher Sport- und Schützenvereine gewählt. Es kann pro Sportverein maximal ein Mitglied gewählt werden. Niemand kann gleichzeitig für zwei Vereine Mitglied im Vereinssportbeirat sein, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Fachreferenten und Sachverständige können beratend an den Sitzungen des Vereinssportbeirats teilnehmen, soweit sie vom Vorsitzenden eingeladen sind. Zu den Sitzungen des Vereinssportbeirates ist ein Vertreter der Stadt Herzogenaurach einzuladen, der beratend an der Sitzung teilnehmen kann.
- (4) Das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Vereine im Vereinssportbeirat wird in einer eigenen Wahlordnung festgelegt.
- (5) Die Amtszeit der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vereinssportbeirats beträgt, von der konstituierenden Sitzung an gerechnet, drei Jahre.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Vereinssportbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Vorsitzender, Schriftführer und deren Stellvertreter bleiben im Amt, bis eine vollständige Neuwahl des Vereinssportbeirates erfolgt ist.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Vereinssportbeirat bei Bedarf ein und leitet seine Sitzungen.

Fassung vom 25.11.2010

(3) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Zur ersten Sitzung des Vereinssportbeirates nach dessen Gründung wird durch den ersten Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach eingeladen. Zu den darauffolgenden Sitzungen, auch zu den künftigen konstituierenden Sitzungen, lädt der jeweils amtierende Vorsitzende des Vereinssportbeirates bzw. sein Stellvertreter ein.

(2) Der Beirat berät in Sitzungen. Er kann beraten, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage.

(3) Über das Ergebnis der Beratung ist abzustimmen. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Beratungsergebnis, so ist es angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt das Beratungsergebnis als abgelehnt. Die Abstimmungen sind durch den Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Die städtischen Beratungsgegenstände werden dem Vereinssportbeirat durch den ersten Bürgermeister zugeleitet. Der Vereinssportbeirat teilt dem ersten Bürgermeister das Ergebnis seiner Beratungen in Form von Vorschlägen, Anregungen oder Stellungnahmen mit. Der erste Bürgermeister gibt dem Vereinssportbeirat eine Rückmeldung über die Behandlung seiner Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen.

(5) Die in der Geschäftsordnung der Stadt Herzogenaurach in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Regelungen zum Geschäftsgang finden sinngemäß Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Zustimmung durch den Stadtrat in Kraft und gelten vorläufig für die Dauer von drei Jahren.

Herzogenaurach, den 26.11.2011
Stadt Herzogenaurach

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister